

Satzung der Landjugend Kupferzell e.V.

§ 1 - Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landjugend Kupferzell e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Kupferzell.
3. Die Landjugend Kupferzell e.V. ist der freie Zusammenschluss der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des ländlichen Raumes in der Gemeinde Kupferzell und Umgebung.
4. Die Mitglieder der Landjugend Kupferzell bilden in Form eines Vereins eine Gruppe auf Gebietsebene. Die Ortsgruppen bilden im Landkreis die Kreislandjugend Hohenlohe (Kreisgruppe).
5. Die Landjugend Kupferzell e.V. ist Mitglied bei der Landjugend Württemberg-Baden e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderungen/
Ergänzungen
in ROT markiert
→ zum Vergleich
siehe Satzung alt
(Homepage)

§ 2 – Ziele und Aufgaben

1. Die Landjugend Kupferzell e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und sieht ihre Aufgaben vor allem in:
 - a. Der Unterstützung der Arbeit der Landjugend Württemberg-Baden e.V., besonders auch der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung im Sinne der Persönlichkeitsbildung
 - b. Der Hinführung der Jugend zu demokratischem Verhalten, selbstständigem Denken und Handeln im öffentlichen Leben und Berufsstand
 - c. Einer musisch-kulturellen Arbeit und Förderung der beruflichen und allgemeinen Interessen, die jeweils speziell auf die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder ausgerichtet sind
 - d. In der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen
 - e. Der Interessenvertretung der Jugend des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Landjugend Kupferzell e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies gilt auch für seine Untergliederungen.

3. Die Mittel der Landjugend Kupferzell e.V. dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Landjugend Kupferzell e.V.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Landjugend Kupferzell e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied bei der Landjugend Kupferzell e.V. kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und endet mit dem 35. Lebensjahr.
2. Die Mitgliedschaft ist bei einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Rechtsweg bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ausgeschlossen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden und muss mindestens 3 Monate vor Jahresende vorliegen.
4. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen der Landjugend verstößt.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden und hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Landjugend Kupferzell e.V. und Förderung im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele der Landjugendgruppe nach besten Kräften einzusetzen, die Beschlüsse der Organe sowie die Satzung der Landjugend Kupferzell e.V. zu befolgen und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6 - Organe

Die Landjugend Kupferzell e.V. hat drei Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) den Vorstand nach § 26 BGB

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Landjugend Kupferzell e.V.
2. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. aus ihren Reihen die Vorstandschaft zu wählen,
 - b. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - c. über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu entscheiden,
 - d. den Tätigkeitsbereich und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - e. die Vorstandschaft zu entlasten,
 - f. Satzungsänderungen zu beschließen,
 - g. die Auflösung der Gruppe zu beschließen.
3. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen, können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft einberufen. Mit der Einladung ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Text-Form und kann auch per E-Mail, Telefax oder auf einem anderen elektronischen Weg übermittelt werden.

§ 8 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft der Landjugend Kupferzell e.V. setzt sich zusammen aus:
 - dem männlichen Vorsitzenden und der weiblichen Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden männlichen Vorsitzenden und der stellvertretenden weiblichen Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - 4 weiteren Ausschussmitgliedern (davon mindestens 1 Person jeden Geschlechts)

Kann die paritätische Besetzung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nicht erreicht werden, ist im Einzelfall eine nicht paritätische Besetzung möglich. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nötig.

2. Sinkt die Mitgliederzahl der Landjugend Kupferzell e.V. unter 30 Personen, dann kann ein verkürzter Ausschuss gewählt werden.

Der verkürzte Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- 2 bis 6 weiteren männlichen oder weiblichen Ausschussmitgliedern

3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Die Amtsinhaber bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis neue Vertreter gewählt wurden.

4. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
 - Kontakte zu Behörden, dem Bauernverband, dem Landfrauenverband und zu anderen Organisationen herzustellen und zu pflegen
 - Beschlüsse der Landjugend Württemberg-Baden e.V. auszuführen, soweit diese die Mitglieder der Landjugend auf Orts- und Kreisebene betreffen
 - Gruppenprogramme entsprechend den Interessen der Mitglieder zu planen und vorzubereiten
 - Die Mitglieder über die Landjugendarbeit umfassend zu informieren
 - Einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
 - Die beiden Vorsitzenden der Kreislandjugend Hohenlohe zur Mitgliederversammlung einzuladen.
 - Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu bestimmen, die die Kassengeschäfte der Landjugend Kupferzell e.V. auf rechnerische Richtigkeit prüfen. Beide Prüfer/innen dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Durchführung der Prüfung Mitglied der Vorstandschaft der Landjugend Kupferzell sein. Wiederholte Bestimmung ist zulässig.

Darüber hinaus hat die Vorstandschaft alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied der Vorstandschaft einberufen werden. Zeitpunkte und Anzahl der Sitzungen im Vereinsjahr können nach Bedarf von der Vorstandschaft festgelegt werden. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in Text-Form und kann auch per E-Mail, Telefax oder auf einem anderen elektronischen Weg übermittelt werden.

§ 9 – Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus folgenden gewählten Vertretern der Vorstandschaft:
 - a. dem männlichen Vorsitzenden
 - b. der weiblichen Vorsitzenden
2. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt die Landjugend Kupferzell e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt dessen gewählter Vertreter die Aufgaben bis zur nächsten Wahl.

§ 10 - Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Organe werden in der Regel in Versammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der beiden Vorsitzenden den Ausschlag.
 - a. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Vorstandschaft mündlich oder in Textform und auch per E-Mail oder auf einem anderen elektronischen Weg gefasst werden, sie sind dann in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, können in einer weiteren Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Aufgaben erledigt werden.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß, d.h., 14 Tage vorher einberufen wurde. In dringenden Fällen kann das Einberufen auch erst 8 Tage vorher erfolgen.
3. Alle Sitzungen der Organe werden von einem Vertreter des Vorstandes nach § 26 BGB geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, kann die Leitung der Sitzung auch von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft übernommen werden.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.

§ 11 - Wahlordnung

1. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bilden. Dem Wahlausschuss obliegen die Durchführung der Wahlgänge, die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Verkündung der Wahlergebnisse.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung von zwei durch die Vorstandschaft benannten Kassenprüfer/innen durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Landjugend Kupferzell e.V., das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
4. Als Vorsitzende sind nur Mitglieder der Landjugend Kupferzell e.V. wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In die restliche Vorstandschaft sind Mitglieder der Landjugend Kupferzell e.V. bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar.

5. Die Vorstandswahlen sind geheim. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder bei Nichtanwesenheit glaubhaft versichert haben, dass sie die Wahl annehmen.
6. Pro Wahldurchgang müssen mindestens zwei Kandidaten/innen vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat und der Wahl zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen durchzuführen.
7. Die Ämter sind in folgenden Wahlgängen und in folgender Reihenfolge zu wählen:
 - a. der männliche Vorsitzende und die weibliche Vorsitzende
 - b. der stellvertretende männliche Vorsitzende und die stellvertretende weibliche Vorsitzende
 - c. der/die Kassierer/in
 - d. der/die stellvertretende Kassierer/in
 - e. der/die Schriftführer/in
 - f. die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft

§ 12 – Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung schriftlich beigelegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung zu bestimmen hat, ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Landjugend Kupferzell e.V. zu bestimmen hat, ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Für die Auflösung der Landjugend Kupferzell e.V. ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung hat über die Bestellung der Liquidatoren zu bestimmen. Wird kein abweichender Beschluss gefasst, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand nach § 26 BGB zuständig.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Landjugend Kupferzell e.V. fällt das Vermögen der Landjugend Kupferzell e.V. an eine gemeinnützige Einrichtung, die der Jugend des ländlichen Raumes dient. Der Beschluss hierzu kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gefasst werden.